

# FAQ: Die häufigsten Fragen zu Abmahnungsgründen

Zu verschiedenen Abmahnungsgründen und dem richtigen Umgang haben Arbeitnehmer zahlreiche Fragen. Die häufigsten Fragen und Antworten haben wir für Sie in unserem FAQ zu Abmahnungsgründen zusammengestellt:

- **Sind schlechte Leistungen ein Abmahnungsgrund?**

Die Kollegen feiern größere Erfolge, der Büronachbar erzielt mehr Umsatz als Sie und der Chef scheint mit Ihren Leistungen in letzter Zeit nicht zufrieden zu sein. Stellt schlechte Leistung im Job einen Abmahnungsgrund dar? Eine allgemeine Antwort ist hier schwer zu geben, vielmehr hängt es von den individuellen Umständen ab.

Aus Ihrem Arbeitsvertrag ergeben sich Aufgaben und Pflichten, denen Sie nachkommen müssen. Ihr Chef darf jedoch nicht verlangen, dass Sie stets 150 Prozent geben und auch der Abmahnungsgrund *Kollege Müller leistet mehr* ist nicht wirksam. Solange Sie nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten und sich bei der Erledigung größte Mühe geben, ist es für Arbeitgeber schwer, schlechte Leistungen als Abmahnungsgrund durchzusetzen.

Sollte ein Vorgesetzter dennoch aufgrund von Schlechtleistung abmahnen, muss er ein konkretes Verhalten benennen. Ein schlechtes Ergebnis allein kann nicht gerügt werden, vielmehr muss ein konkretes Fehlverhalten angemahnt werden.

- **Sind Kann ich für eine fehlende Krankmeldung abgemahnt werden?**

Unerlaubtes Fehlen am Arbeitsplatz ist ein typischer und auch triftiger Abmahnungsgrund. Komplizierter wird es, wenn Sie krankheitsbedingt der Arbeit fernbleiben. Hier sollten Sie einen genauen Blick in Ihren Arbeitsvertrag werfen und nachsehen, welche Regelungen zur Einreichung eines ärztlichen Attests getroffen wurden.

Manche Unternehmen erwarten bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt, andere erst ab dem dritten. Sollten Sie jedoch gänzlich versäumen, eine Krankmeldung einzureichen, kann Ihr Arbeitgeber dies als Abmahnungsgrund anführen, da Sie

unentschuldig fehlen. Ob Sie tatsächlich krank sind und aus gutem Grund zuhause bleiben, ist dabei irrelevant.

Es empfiehlt sich deshalb, einen krankheitsbedingten Ausfall und dessen voraussichtliche Dauer sofort telefonisch oder per Mail mitzuteilen und – falls benötigt – ein ärztliches Attest schnellstmöglich einzureichen.

- **Ist private Internetnutzung am Arbeitsplatz ein Abmahnungsgrund?**

Schnell die privaten E-Mails am Arbeitsplatz gelesen, ein wenig über Facebook und Co schauen oder einfach durchs Netz surfen – private Internetnutzung scheint für Arbeitnehmer, die am Computer arbeiten, fast Normalität zu sein. Dennoch gilt: Untersagt der Arbeitgeber die Privatnutzung des Internets, können Mitarbeiter bei einem Verstoß abgemahnt werden.

Wie so oft kommt es hier auf das Ausmaß an. Kein Arbeitgeber wird Sie abmahnen, weil Sie für zwei Minuten einen Blick in Ihre E-Mails geworfen haben. Stellt sich hingegen heraus, dass Sie zwei Stunden lang Katzenvideos geschaut haben, liegt ein Abmahnungsgrund vor, wenn die private Nutzung untersagt wurde.

- **Wie muss ich mich nach einer Abmahnung verhalten?**

Implizit sagt eine Abmahnung: Wenn es so weiter geht, kommt im nächsten Schritt die Kündigung. Ein eindeutiges Warnzeichen, auf das Sie reagieren müssen, um Ihren Arbeitsplatz nicht zu verlieren. Sie sollten das Handeln Ihres Chefs jedoch nicht als Drohung, sondern als Aufforderung zur Verhaltensänderung sehen.

Schauen Sie sich die genannten Abmahnungsgründe genau an und passen Sie Ihr Verhalten im Job entsprechend an. Sie können auch noch einmal das Gespräch mit dem Vorgesetzten suchen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und Erwartungen zu klären.

- **Wie schnell muss ich einen Abmahnungsgrund abstellen?**

Eine Abmahnung gilt mit sofortiger Wirkung. Sie haben keine zweiwöchige Frist, um sich umzustellen. Heißt für Sie: Ab dem ersten Tag, an dem die Abmahnung erhalten, wird von Ihnen ein geändertes Verhalten erwartet.

Arbeitgeber gewähren dabei keine Schonfrist, selbst wenn Sie am nächsten Tag mit demselben Verhalten erneut negativ auffallen, kann bereits die nächste Abmahnung oder gleich eine Kündigung kommen.

Eine Kündigung droht aber auch zu einem späteren Zeitpunkt noch. Erst, wenn Sie sich mindestens zwei Jahre lang wegen desselben Abmahnungsgrunds nichts zu Schulden kommen lassen, können Sie auf der Grundlage der Abmahnung nicht mehr gekündigt werden – aber natürlich können Sie erneut abgemahnt werden.

- **Wie oft kann ich für einen Abmahnungsgrund abgemahnt werden?**

Entscheidend ist bei dieser Frage der jeweilige Abmahnungsgrund sowie die Dauer, die zwischen mehreren Vergehen liegt. Je schwerer der Abmahnungsgrund, desto wahrscheinlich ist es, dass Sie nach einer Abmahnung im nächsten Schritt gekündigt werden, sollten Sie durch denselben Abmahnungsgrund erneut auffallen.

Bei sehr leichten Vergehen können Sie auch bis zu drei Abmahnungen erhalten, bevor Ihr Arbeitgeber mit einer Kündigung kommt. Wie lange dieser Prozess dauert, hängt davon ab, welcher Zeitraum jeweils vergeht. Fallen Sie gleich in der nächsten Woche nach der ersten Abmahnung erneut auf, kann es auch bei scheinbar kleineren Abmahnungsgründen schnell in Richtung Kündigung gehen.